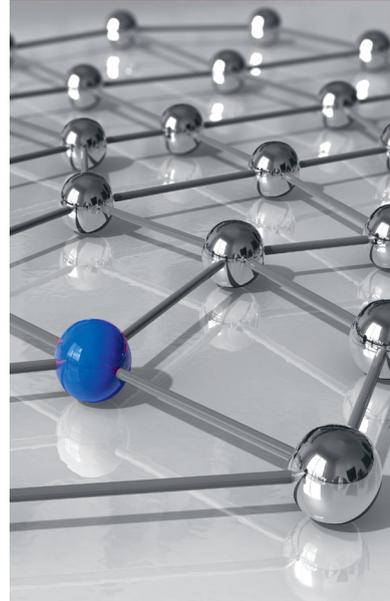


Clearingstelle –
Netzwerke zur Prävention
von Kinder- und
Jugenddelinquenz



INFOBLATT NR. 67

Die Einbeziehung von Polizei-
beamtinnen und Polizeibeamten
in Hilfekonferenzen
der Jugendhilfe



Die Einbeziehung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Hilfekonferenzen der Jugendhilfe

Konstanze Fritsch, Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz, Stiftung SPI

Hilfekonferenzen im Jugendamt

Die gebräuchliche Formulierung „Hilfekonferenz“ weist auf die im § 36 SGB VIII beschriebene Hilfeplanung hin. „Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.“ (Abs. 2 Satz 1-3) Wenn zu der internen Fachteamberatung des Jugendamtes Personen außerhalb des Fachdienstes hinzugezogen werden, spricht man von einer Hilfe- bzw. Helferkonferenz. Das Ergebnis aus der Hilfekonferenz wird im Hilfeplan protokolliert. Es beschreibt einerseits die Probleme und Ressourcen und enthält andererseits konkrete Handlungsziele und Handlungsschritte. Die Ergebnisse werden zu einem vereinbarten Zeitpunkt überprüft.¹

Einbeziehung weiterer Fachkräfte

An der Hilfekonferenz können – neben Personensorgeberechtigten, gesetzlichen Vertretern/-innen, Mitarbeitern/-innen des Jugendamtes und dem jungen Menschen – auch weitere wichtige, zur fachlichen Entscheidung erforderliche Personen teilnehmen. Diese Einbeziehung soll dazu beitragen, dass Hilfen aufeinander abgestimmt werden. „Bei jungen Menschen, bei denen ein komplexer Hilfebedarf in mehreren Lebensbereichen und durch verschiedene Fachdisziplinen erforderlich erscheint, ist dies in besonderer Weise notwendig.“² Wenn in den Biografien der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden (vermehrt) begangene Straftaten auftauchen, werden unter dieser Prämisse immer wieder Mitarbei-

¹ Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige (AV-Hilfeplanung) vom 25.01.2014 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin, Referat - III D 11 -

² ebenda.

ter/innen der Polizei zu Hilfekonferenzen eingeladen. Die Hinzuziehung weiterer Fachkräfte kann jedoch nicht ohne eine Übermittlung personenbezogener Daten passieren. Ein Einverständnis zur Offenlegung der Sozialdaten nach entsprechender Aufklärung durch den jungen Menschen bzw. dessen Personensorgeberechtigte muss deshalb eingeholt werden.³ Darüber hinaus ist aber die Hinzuziehung von Polizeibeamten/-innen noch einmal besonders sensibel zu behandeln.

Legalitätsprinzip der Polizei

Das Legalitätsprinzip ist in Deutschland die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft) ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn zumindest ein Anfangsverdacht vorliegt, dass eine Straftat begangen worden sein könnte oder sie konkrete Kenntnis von einer Straftat erlangt hat. Das Legalitätsprinzip der Polizei ist in § 163 Abs. 1 StPO normiert. Hierdurch sind auch die Behörden und Beamten/-innen der Polizei verpflichtet, Straftaten zu erforschen. Selbst das Wissen um eine mit an Sicherheit grenzende spätere Einstellung des Verfahrens (z.B. bei einem einfachen, erstmaligen Ladendiebstahl von geringwertigen Sachen) führt nicht zum Verzicht auf eine Anzeige. Das Legalitätsprinzip bietet die Gewähr dafür, dass die Polizei jede Straftat ohne Ansehen der Person verfolgt. Dieser Grundsatz hat demokratische, rechtsstaatliche Wurzeln und trägt dem Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG Rechnung, nämlich: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ – ganz gleich, ob sie beispielsweise intensiv auffällig sind oder nicht.⁴

In der Praxis bedeutet das, dass – selbst wenn die stringente Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen der Jugendhilfe vorausgesetzt wird – die notwendige Problemerkörterung mit einer Familie durchaus relevante Informationen beinhalten kann, die dazu führen, dass die anwesenden Polizeibeamten/-innen Anzeige erstatten müssen. Fälle von häuslicher Gewalt, Konsum illegaler Suchtmittel oder die Begehung jugendtypischer Straftaten können in einer Problemerkörterung nicht außen vor gelassen werden. Die Kenntnis darüber bildet aber gleichzeitig die Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren.

³ Vgl. dazu Infoblatt Nr. 64: Die Einwilligung von Klienten/-innen als Offenbarungsbefugnis für Sozialarbeiter/innen.

⁴ Vgl. dazu Infoblatt Nr. 47: Das Legalitätsprinzip aus juristischer Sicht und seine Bedeutung für die Jugendhilfe.

Polizeibeamte/-innen als Kooperationspartner/innen im Hilfeplanverfahren

Gerade bei jungen Menschen, die bei der Polizei als Kiezorientierte Mehrfachtäter/innen, Schwellentäter/innen oder Intensivtäter/innen eingestuft sind, verfügt die Polizei oft über ein umfangreiches Wissen, das sie im Rahmen ihrer täterorientierten Ermittlungen erworben hat. Diese Kenntnisse und die Handlungsmöglichkeiten der Polizei (wie z. B. die Gefährderansprache) sollen als Ressource auch in der Hilfeplanung genutzt werden. Ausgangspunkt für die Einbeziehung der Polizei in Hilfeplanverfahren ist die massive Delinquenz des jungen Menschen. Sollte keine strafrechtliche Auffälligkeit vorliegen, gibt es keine inhaltliche Notwendigkeit für die Teilnahme der Polizei. Zuerst erfolgt dann die Abwägung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Sollte sich der Verdacht erhärten, muss das festgelegte Verfahren gemäß § 8a SGB VIII befolgt werden.

Erhebung von Daten bei der Polizei im Hilfeplanverfahren

Grundsätzlich müssen personenbezogene Daten beim Betroffenen selbst erhoben werden. Die Erhebung bei Dritten ist möglich, wenn eine Einverständniserklärung dazu vorliegt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Betroffenen Kenntnis von der Erhebung und die Möglichkeit der Mitwirkung haben. Nur so kann er/sie sein/ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausüben. Die verantwortliche Stelle (hier: das Jugendamt) hat bei der Erhebung direkt bei dem/der Betroffenen oder mit der Einwilligung bei Dritten vielfältige Unterrichts-, Aufklärungs- und Hinweispflichten zu erfüllen.⁵ Dazu gehören in diesem Zusammenhang auch unbedingt das Legalitätsprinzip und die daraus möglicherweise resultierenden Folgen.

Die Erhebung von Daten bei Dritten (hier der Polizei) gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 2c SGB VIII unterliegt hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen. Sie ist nur ausnahmsweise ohne Einwilligung des/der Betroffenen zulässig, nämlich: wenn dies gesetzlich vorgesehen ist, wenn die zu erfüllende Aufgabe die Erhebung erforderlich macht oder ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist. Es dürfen gleichzeitig aber keine schutzwürdigen Interessen des/der Betroffenen beeinträchtigt werden.⁶ Beispielsweise ist die Erhebung unmöglich, wenn der/die Betroffene nicht erreichbar ist, er/sie unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder Angaben gänzlich verweigert.

Wenn die Polizei ihre Erkenntnisse zur Verfügung stellt, dürfen auch hier

⁵ Vgl. § 4 Abs. 3 BDSG.

⁶ Vgl. § 4 Abs. 2 BDSG.

nur diejenigen Daten bei ihr erhoben werden, die erforderlich sind. Dazu zählen z. B.: Straftaten, Gefährdungen, offene Haftbefehle und Ermittlungsvorgänge, aber auch infrastrukturelle, institutionelle Ressourcen, z. B. der Kontakt zu polizeilichen Sachbearbeiter/innen. Bei der Einholung der Informationen von der Polizei sind hohe Anforderungen an das Kriterium der Erforderlichkeit und an die Bestimmtheit zu stellen. Auch deshalb ist die Einwilligung in die Datenerhebung schriftlich einzuholen.

Hilfekonferenz

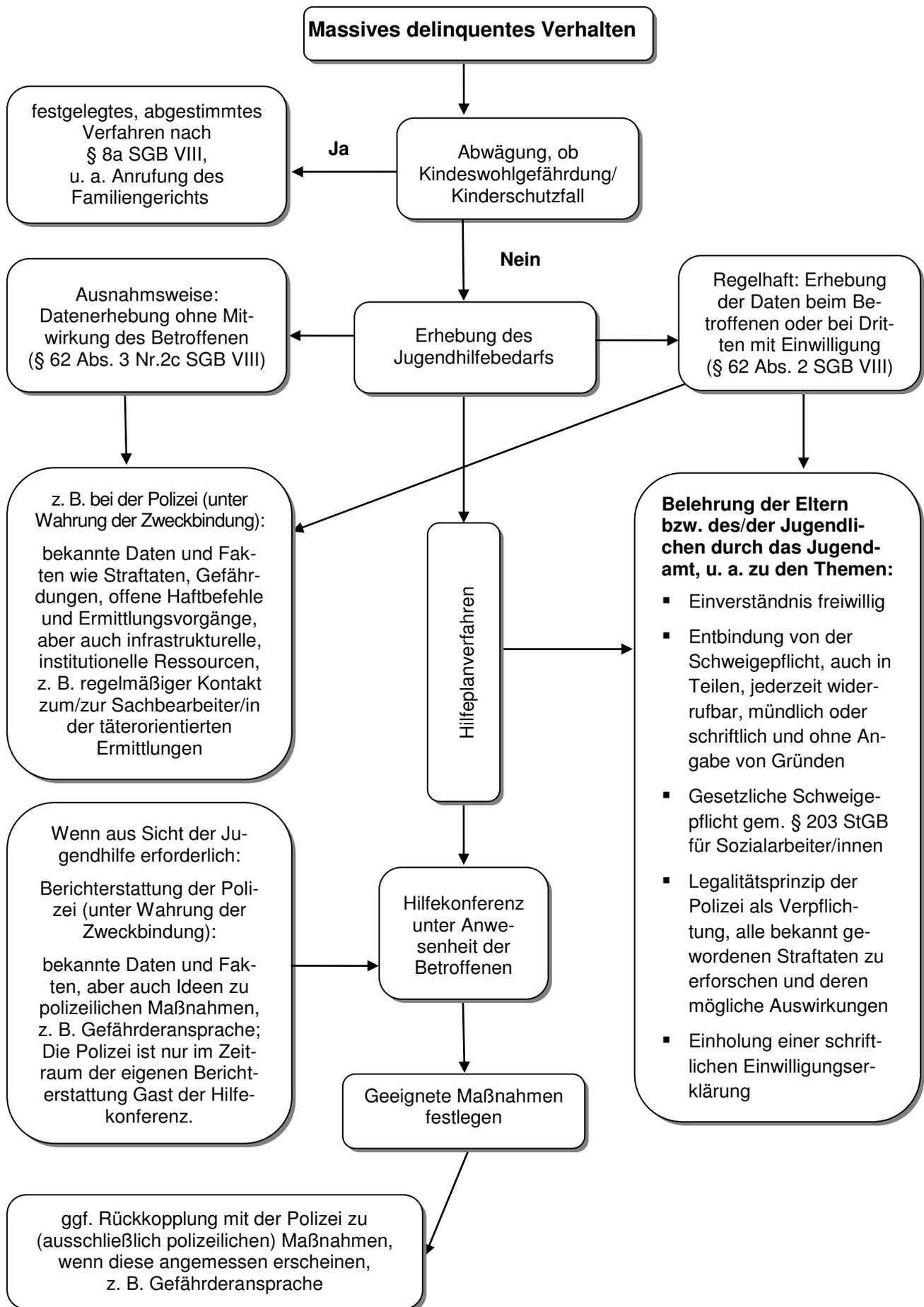
Im Rahmen der Hilfekonferenz kann die Jugendhilfe, wenn sie es über die Erhebung der Daten im Vorfeld hinaus noch für erforderlich hält, die Polizei um Berichterstattung bitten und gleichzeitig die Ideen zu polizeilichen Maßnahmen erfassen. Bei der weiteren Besprechung der Lebenssituation, der sozialpädagogischen Gesamteinschätzung, der Feststellung des Bedarfs und der notwendigen Leistung sowie der Prognose zum Umfang und der Dauer der Hilfe dürfen Mitarbeiter/innen der Polizei nicht anwesend sein.

Einbeziehung polizeilicher Maßnahmen in die Hilfeplanung

Nach der Festlegung geeigneter Hilfeleistungen können ausschließlich diejenigen Ergebnisse mit der Polizei rückgekoppelt werden, die polizeiliche Maßnahmen betreffen – wie eine evtl. Gefährderansprache. Ein Austausch darüber hinausgehender Daten darf zwischen der Jugendhilfe und der Polizei weiterhin nicht erfolgen. Die Überprüfung der Ergebnisse unterliegt den gleichen Einschränkungen.

Handlungssicherheit

Um mehr Handlungssicherheit zu schaffen, hat die Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz von der Ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Kinder- und Jugenddelinquenz (RüAG) den Auftrag erhalten, ein Schema zu erstellen, das diesbezüglich eine Hilfestellung bietet. Der vorliegende Ablauf wurde mit der RüAG abgestimmt und dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur datenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt, der der vorliegenden Fassung seine Zustimmung erteilte. Wir hoffen, dass durch die anschauliche Darstellung der Verfahrensabläufe eine Hilfestellung für die Praxis gelungen ist.



Impressum

Infoblatt Nr. 67
Juni 2015

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Dr. Birgit Hoppe, Vorstandsvorsitzende/Direktorin
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz
Konstanze Fritsch
Samariterstraße 19-20
10247 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin

Verfasserin

Konstanze Fritsch, Clearingstelle - Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz, Stiftung SPI Berlin

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.